

# Richtlinie für Mobilitätskonzepte

## im Zusammenhang mit der Abstellplatzverordnung

Planen und Bauen

Florhofstrasse 3  
8820 Wädenswil  
10. Juli 2017 / sca

### I. Zweck

Um einen ausreichenden Qualitätsstandard der Mobilitätskonzepte sicherzustellen, sind Mindestinhalte erforderlich. Die Abteilung Planen und Bauen hat für die Ausarbeitung eines Mobilitätskonzepts z.B. durch Architekturbüro oder Bauherrschaft diese Richtlinien als erläuternde Grundlage ausgearbeitet. Im Sinne eines Qualitätscontrollings haben Mobilitätskonzepte mindestens die in dieser Richtlinie angeführten Aspekte zu behandeln.

### II. Mindestinhalt Mobilitätskonzept

#### 1. Formeller Antrag für autoarmes bzw. autofreies Wohnen

- Antrag auf eine Reduktion der Anzahl Abstellplätze gemäss Art. 4.4 der Abstellplatzverordnung.

#### 2. Erarbeitung durch Fachperson

- Die Erarbeitung des Mobilitätskonzepts hat durch eine ausgewiesene Fachperson zu erfolgen.

#### 3. Ausgangslage und Begründung

- Beschrieb des Projektes mit wichtigen Eckdaten (Nutzung, Nutzflächen, Anzahl Wohnungen, Alterswohnungen, Familienwohnungen, etc.)
- Nachweis, dass die Wohnüberbauung auf Bewohner und Bewohnerinnen ausgerichtet ist, die sehr wenige oder keine Motorfahrzeuge besitzen

#### 4. Standortanalyse

- Nachweis der Qualität der ÖV-Erschliessung (bestehendes Angebot des öffentlichen Verkehrs)
- Beschrieb des bestehenden und geplanten Mobilitätsangebots ÖV, Fuss- und Veloverkehr, Car-Sharing (im Umfeld der Siedlung, innerhalb der Siedlung siehe Pkt. 6 Massnahmen)
- Beschrieb der Integration in die bestehende Siedlungsstruktur (Entfernung Schule / Kindergarten, Einkaufsmöglichkeiten, etc.)
- Heutige Nachfrage an Abstellplätzen am selben Standort bei Ersatzneubauten oder Erweiterungen oder Erfahrungswerte von vergleichbaren Siedlungen bei Neubauten

## **5. Parkierung**

- Angabe und Berechnung der nach Art. 2 Abstellplatzverordnung geforderten Anzahl Abstellplätze
- Anzahl der vorgesehenen Bewohnerabstellplätze und deren Lage
- Herleitung und Begründung für die vorgesehene Anzahl Bewohnerabstellplätze
- Anzahl, Lage und Verwendungszweck der geplanten (Pflicht-)Abstellplätze für Besucher, Menschen mit Behinderung, Notfalldienste, Güterumschlag und dergleichen.
- Anzahl und Lage (Attraktivität) der vorgesehenen Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder (pro Haushalt und insgesamt)

## **6. Massnahmen**

- Beschrieb der Mobilitätsmassnahmen wie (Auswahl):
  - Car-Sharing-Angebote
  - Bike-Sharing-Angebote
  - (neue) Velo- und Fusswege
  - Förderung von Fahrgemeinschaften
  - Service-Dienstleistungen (Lieferdienste, Empfangsstelle für Hauslieferungen Ladestationen, Reparatur-Service, etc.)
  - Mobilitätsgutscheine oder Vergünstigungen für ÖV-Fahrten/Abos
  - Kommunikation und Information zum ÖV-Angebot und den Dienstleistungen für Bewohner und Besucher
- Beschrieb geplanter Dienstleistungen in der Siedlung

## **7. Sicherstellung der reduzierten Abstellplatzbenutzung**

- Liste der Verpflichtungen aus dem Mobilitätskonzept, insbesondere der reduzierten Abstellplatzbenutzung
- Nachweis einer dauerhaften Sicherung der Verpflichtungen aus dem Mobilitätskonzept (auch für zukünftige Mieter und Eigentümer)
- Vermietungskonzept in dem aufgezeigt wird, welche Massnahmen die Grundeigentümerschaft vorsieht, um die reduzierte Abstellplatzbenutzung zu erreichen (beispielsweise prioritäre Berücksichtigung von neuen Mieter/innen, die kein Auto haben oder Vergabekriterien für Abstellplätze)
- Mustermietvertrag in dem der Verzicht oder die eingeschränkte Nutzung eines Motorfahrzeugs geregelt ist
- Verpflichtungen aus dem Mobilitätskonzept werden grundbuchlich festgeschrieben
- Beschrieb der Massnahmen bei Nichteinhalten der Verpflichtungen aus dem Mobilitätskonzept

## **8. Selbstkontrolle des Mobilitätskonzepts**

- Art der Selbstkontrolle der Verpflichtungen des Mobilitätskonzepts
- Wie wird die Einhaltung der reduzierten Abstellplatzbenutzung kontrolliert und dokumentiert
- Wie wird die Einhaltung der reduzierten Abstellplatzbenutzung durchgesetzt.